Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV

Ausgegeben am 20. Januar 1975

22. Stück

Inhalt:

Kirchengesetz über das Reisekostenrecht im kirchlichen Dienst	
der EvLuth. Landeskirche Eutin	199
Bundesreisekostengesetz in der Fassung vom 13. November 1973	202
Kirchengesetz über die Besoldung der Geistlichen und Kirchen-	
beamten sowie die Zahlung von Unterhaltszuschüssen an Vikare	
der EvLuth. Landeskirche Eutin	213

Kirchengesetz

über das Reisekostenrecht im kirchlichen Dienst vom 9. 12. 1974

§ 1

Geltungsbereich für die Landeskirche Eutin

(1) Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) — nachstehend auszugsweise abgedruckt — findet Anwendung für alle hauptamtlichen kirchlichen Bediensteten. Ferner für Dienstreisende, die Mitglieder der Synode und der Kirchenleitung sind.

- (2) Für die unter § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes genannten Mitglieder der landeskirchlichen Gremien wird, abweichend von § 6 BRKG, Wegstreckenentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes gezahlt.
- (3) Die Synodalen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Synode abweichend von § 9 Abs. 1 BRKG freie Verpflegung durch Gewährung gemeinsamer Mahlzeiten sowie ein Zehrgeld von DM 10,—.

Sofern Synodale Lohnempfänger sind, erhalten sie eine Entschädigung ihres Verdienstausfalles in der nachgewiesenen Höhe.

§ 2

Wegstreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge

- (1) Bei Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer (§ 6 Abs. 2 BRKG u. Rechtsverordnung vom 14. 11. 73 BGBl. 1973 S. 1705):
 - 1. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 ccm 10 Pfennig, daneben werden vom Beginn des Monats an, in dem das Fahrzeug mit schriftlicher Anerkennung im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Anerkennung erlischt, zur Abgeltung der Kosten für Versicherung, Pflege und Unterstellung monatlich DM 8,— gewährt,
 - für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm

18 Pfennig,

- 3. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum
 - a) von mehr als 350 bis 600 ccm
 - aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km

25 Pfennig,

- bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr 15 Pfennig,
- b) von mehr als 600 ccm
 - aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km

32 Pfennig,

bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr 22 Pfennig.

Mit dieser Vergütung sind alle Kosten abgegolten, die vom Fahrzeughalter für Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung, Kraftfahrzeugsteuer, Beschaffung der pol. Kennzeichenschilder, Abschreibung, Kraftstoff, Öl- und Fettverbrauch, Instandhaltung und

Pflege zu tragen sind.

(2) Ist der Einsatz des Kraftfahrzeugs für mehrere dem Fahrzeughalter übertragene Aufgaben als dienstnotwendig anerkannt, so ist bei der Feststellung der Fahrleistung die Wegstrecke sämtlicher Dienstfahrten im Betriebsjahr zusammenzurechnen.

§ 3

Einschränkung der Reisekostenvergütung

Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Bereichs der Landeskirche Eutin, deren Gesamtstrecke 100 Kilometer übersteigt, wird, auch wenn die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug angetreten wurde, nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG, auf der Grundlage der Kilometerpreise der 1. Klasse der Deutschen Bundesbahn festgesetzt.

Auslagenerstattung für nicht im Dienstverhältnis der Kirche stehende Dienstreisende

Bei Dienstreisenden, die nicht im kirchlichen Dienst stehen und denen nicht nach § 1 dieses Kirchengesetzes Reisekostenvergütung zusteht, finden die §§ 8—10 BRKG keine Anwendung.

Ihnen werden statt dessen die tatsächlichen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft erstattet, sofern von der entsendenden Dienststelle keine besondere Anordnung getroffen worden ist.

§ 5

Ermächtigung der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Reisekosten künftig auf der Grundlage des jeweils geltenden Bundesreisekostengesetzes auf dem Verordnungswege zu regeln.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor diesem Zeitpunkt angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.
- (2) Gleichzeitig treten die nachstehenden Bestimmungen außer Kraft: Gesetz betr. Berechnung von Tagegeldern und Reisekosten vom

5. Dezember 1919 (GVOBl. I. Bd./S. 14), Reisekostenverordnung vom 29. September 1952 (GVOBl. II. Bd./S.

Reisekostenverordnung vom 29. September 1952 (GVOBl. II. Bd./S. 178/179),

Bestimmung für die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 29. März 1955 (GVOBL III. Bd./S. 6/7), Teil C, E und F Satz 1,

Änderung der Reisekostenverordnung vom 29. September 1952 vom 18. März 1957 (GVOBl. III. Bd./S. 42),

Änderung des Vergütungsgesetzes für die Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge vom 29. März 1955 (GVOBl. III. Bd./ S. 56),

Änderung der Reisekostenverordnung vom 29. September 1952 vom 25. März 1961 (GVOBl. III. Bd./S. 83),

Änderung der Reisekostenverordnung vom 1. November 1964 (GVOBl. III. Bd./S. 115 u. 116, 1. Satz),

Änderung der Reisekostenverordnung vom 1. Juli 1965 (GVOBL. III. Bd./S. 129/130).

Die Kirchenleitung

Gesetz

über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BRKG —) in der Fassung vom 13. November 1973 ¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

"Teil A"

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst, Soldaten und der in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten und Richter.
- (2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von
 - 1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld, § 22),
 - Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung und beim Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 23 Abs. 1),
 - 3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 23 Abs. 2), und
 - 4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderen dienstlichem Anlaß (§ 23 Abs. 3).

Abschnitt II Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

 (2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 16 Abs. 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Sat-
- zes 1 erfüllt sind. (3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder ge-

¹⁾ BGBI. I S. 1622

nehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

- (1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz
- (2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.
- (3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite seines Amtes wegen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.
- (4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.
- (5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des § 19 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

- 1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
- 2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
- 3. Tagegeld (§ 9),
- 4. Übernachtungsgeld (§ 10),
- 5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
- 6. Erstattung der Nebenkosten (§ 14),
- 7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 15),
- 8. Aufwandsvergütung (§ 17),
- 9. Pauschvergütung (§ 18),
- 10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasser- fahrzeugen	Luftfahr- zeugen	Schlaf- wagen
den Angehörigen der Besoldungs- gruppen	bis :	zu den Kosten der	
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Touristen- klasse
A 8 bis A 16 und B 1	ersten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Spezial- oder Doppelbett- klasse
B 2 bis B 11	ersten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Einbett- klasse

- (2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ehrenbeamte erhalten Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16.
- (3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.
- (4) Dienstreisende, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.
- (5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

1.	Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm	10	Pfennig,
2.	Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm	14	Pfennig,
3.	Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm	18	Pfennig,
4.	Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm	25	Pfennig.

Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Behörde kann aus triftigen Gründen von der Einschränkung des Satzes 2 absehen. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

- (2) Ist ein in Absatz 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, so wird abweichend von Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe der Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch Rechtsverordnung bestimmt.
- (3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer.
- (4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherren als des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Absatz 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.
- (5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde hinausgeführt haben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend bei Benutzung eines Fahrrades, das nicht dem Dienstreisenden gehört. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den regelmäßigen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.
- (6) Hat der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gleiche gilt bei der Benutzung eines anderen Beförderungsmittels, das auf Kosten der Verwaltung unterhalten wird, soweit es dienstlichen Zwecken dient.

(7) Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß abweichend von den Absätzen 1 bis 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt wird, soweit bundeseigene Beförderungsmittel benutzt werden können und dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1	В
A 16. B 2 bis B 11	C.

Angehörige der

Für Beamte der Besoldungsgruppen A 14 und A 15, die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes mit Ausnahme der konsularischen Vertretungen sind, gilt abweichend von Satz 1 die Reisekostenstufe C.

- (2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn, Wehrsoldempfänger der Reisekostenstufe zugeteilt, der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades angehören.
- (3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern und Dienstgraden bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen umberücksichtigt.
- (4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe	A	20,—	DM
Reisekostenstufe	В	25,—	DM
Reisekostenstufe	C	30,—	DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe	A	23,	DM
Reisekostenstufe	В	28,	DM
Reisekostenstufe	C	34,	DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

> von mehr als fünf bis sieben Stunden drei Zehntel des vollen Satzes,

> von mehr als sieben bis zehn Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes,

> von mehr als zehn bis zwölf Stunden acht Zehntel des vollen Satzes,

> von mehr als zwölf Stunden den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

- (4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.
- (5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.
- (6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,
- bei Dienstreisenden mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
- 2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Abs. 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen. Bei Dienstreisenden mit Dienstort im Ausland ist die häusliche Ersparnis von dem Auslandstagegeld für den Auslandsdienstort zu berechnen.

§ 10

Übernachtungsgeld

- (1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.
- (2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A 23,— DM
Reisekostenstufe B 28,— DM
Reisekostenstufe C 34,— DM.

- (3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.
- (4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

- (1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.
- (2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Mit Zustimmung des Bundesministers des Innern darf in Einzelfällen die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen verlängert werden.

§ 12

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

- (1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird
- das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des vollen Satzes.
- die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert
- gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- und Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Abs. 3) sind dem Dienstreisenden mindestens fünfundzwanzig vom Hundert zu belassen.
- (2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (§ 10) um fünfundsiebzig vom Hundert und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um

fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.
- (4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern niedrigere Kürzungssätze zulassen.

§ 13 gestrichen

§ 14

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 15

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

§ 16

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

- (1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. Der Abordnung steht die Kommandierung eines Soldaten gleich. § 12 bleibt unberührt.
- (2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.
- (3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthaltes an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 15) erstattet.
- (4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Drittel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder

eines Drittels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet. Für volle Ka lendertage des Aufenthaltes am Wohnort wird kein Tagegeld und kein Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.

- (5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinar oder Dienstgerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld min destens nach der Reisekostenstufe B. Für die Fahrkostenerstattung wirder mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bi A 16 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).
- (6) Der Bundesminister des Innern regelt unter Beachtung der Grund sätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenver gütung gewährt wird, wenn
- 1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
- 2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privater Reise verbunden wird oder
- 3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für der gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 17

Aufwandsvergütung

- (1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach dem selben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.
- (2) Der Bundesminister des Innern kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenr dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 18

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 19

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattbaren Auslagen erstattet.

Auslandsdienstreisen

- (1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.
- (2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 21

pp....

Abschnitt III

Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 22

Trennungsgeld

- (1) Beamte und Richter, die an einem Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Rechtsverordnungen, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern, für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland die Bundesregierung erläßt. Dasselbe gilt für die Kommandierung eines Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.
- (2) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 23

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst oder Soldaten gilt als Dienstreise zur Einstellung. Die Reise eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, eines Soldaten auf Zeit oder eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit gilt als Dienstreise. Satz 2 gilt nur für eine Reise im Inland.

- (2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.
- (3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 24

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

- (1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 6, 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.
 - (2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie zu den Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen erlassen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

§ 25

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 26

pp

§ 27 2)

Inkrafttreten

Die §§ 8, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1964, die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1965 in Kraft. Die Angehörigen der Besoldungsgruppe A 7 werden für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1965 der Reisekostenstufe A zugeteilt.

²⁾ Die Vorschrift betrifft das inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. März 1965. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschrift.

Kirchengesetz

über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten sowie die Zahlung von Unterhaltszuschüssen an Vikare der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG)

vom 9. 12. 1974

Inhalt:

		§§
Artikel I	Allgemeine Vorschriften	13
Artikel II	Allgemeine Ergänzungsvorschriften	4—6
Artikel III	Ergänzungsvorschriften für Geistliche	7—11
Artikel IV	Ergänzungsvorschriften für Kirchenbeamte	12
Artikel V	Sonderregelungen	13
Artikel VI	Unterhaltszuschüsse an Vikare	14
Artikel VII	Ausführungs- und Übergangsvorschriften	15—17
Artikel VIII	Schlaßvorschriften	1819

Artikel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) Geistliche, denen eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist (§ 16 Abs. 2 Pfarrergesetz),
- b) Kirchenbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Kirchenbeamte auf Widerruf,
- c) Vikare,
- d) Empfänger von Versorgungsbezügen aus den in Buchstaben a und b genannten Dienstverhältnissen für die Anpassung ihrer Versorgung an das Besoldungsrecht,

nachstehend als Berechtigte bezeichnet.

§ 2

Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes

- (1) Für die Besoldung und die Anpassung der Versorgung an das Besoldungsrecht finden die für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Bestimmungen (Bundesbesoldungsrecht) entsprechende Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu erlassenden Verordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Gewährung von
 - a) Sonderzuwendungen,
 - b) Jubiläumszuwendungen.
 - c) Sachbezügen,
 - d) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
 - e) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
 - f) Dienstwohnungen einschließlich deren Verwaltung,
 - g) sonstige Zuwendungen und Entschädigungen,

sind die einschlägigen Bestimmungen des Bundes entsprechend anzuwenden. Die Kirchenleitung kann abweichende Regelungen durch Verordnung treffen.

§ 3

Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie deren Gliedkirchen,
- b) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer dieser Gliedkirchen untersteht.

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes.

- (2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, gleich, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.
- (3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

Artikel II

Allgemeine Ergänzungsvorschriften

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

Sind Dienstbezüge nur für einen Teil des Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

§ 5

Besoldungsdienstalter

Hat ein Berechtigter durch zusätzlichen Schulbesuch oder auf andere Weise sich zusätzliche Kenntnisse angeeignet, so kann aus Billigkeitsgründen für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters eine zusätzliche Ausbildung ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für das Amt förderlich ist und ein Abschluß erreicht worden ist.

§ 6

Unterstützungen

Unterstützungen dürfen nur in besonderen Notfällen nach Genehmigung durch die Kirchenleitung gewährt werden.

Artikel III

Ergänzungsvorschriften für Geistliche

§ 7

Ausnahme von der Ämterbewertung

§ 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet für die Geistlichen keine Anwendung.

§ 8

Grundgehalt

- (1) Das Grundgehalt der Geistlichen bemißt sich
 - a) von der 1. Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 13,
 - b) von der 8. Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.
- (2) Das Grundgehalt nach Buchstabe b erhöht sich bei Erreichen der 12. Dienstaltersstufe zusätzlich um eine Dienstalterszulage, bei Erreichen der 13. Dienstaltersstufe zusätzlich um zwei Dienstalterszulagen und bei Erreichen der 14. Dienstaltersstufe zusätzlich um drei Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe A 14.

§ 9

Erziehungsbeihilfen

- (1) Die Geistlichen im Amt erhalten auf Antrag eine Erziehungsbeihilfe für Kinder, die sich in der Schulausbildung auf einem Gymnasium, einer Realschule oder einer Sonderschule befinden und die Kinder diese Ausbildung wegen Fehlens entsprechender Schulen am dienstlichen Wohnsitze des Geistlichen nur auf einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes gelegenen Schule finden können.
- (2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt DM 300,— je Kind und Schuljahr, wenn das Kind zwar im Elternhaus wohnt, seine Schule aber nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann und dadurch genötigt ist, infolge des Schulbesuchs täglich mindestens acht Stunden vom Elternhause abwesend zu sein (Fahrkind).
- (3) Erziehungsbeihilfen werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte entsprechende Leistungen für seine Kinder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten kann.

§ 10

Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe werden von der Kirchenleitung auf dem Verordnungswege geregelt.

§ 11

Dienstwohnungen

- (1) Die Geistlichen, die in eine planmäßige Pfarrstelle eingewiesen sind, haben Anspruch auf eine seitens der örtlichen Kirchengemeinde zu stellende Dienstwohnung.
- (2) Die von den Dienstbezügen einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung steht der örtlichen Kirchengemeinde zu.

Artikel IV

Ergänzungsvorschriften für Kirchenbeamte

§ 12

Bewertung der Ämter, Einweisung

- (1) § 5 Absatz 4, 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.
- (2) Die Beamten der Landeskirche führen die Amtsbezeichnung Kirchensekretär, Kirchenbersekretär, Kirchenhauptsekretär, Kirchenamtsinspektor, Kircheninspektor, Kirchenberinspektor, Kirchenamtmann, Kirchenamtsrat.
- (3) Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle ist höchstens für einen Zeitraum bis zu drei Monaten zum Ersten eines Monats zulässig.

Artikel V

Sonderregelungen

§ 13

- (1) Der Besoldungsordnung A (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) ist zuzuordnen:
 - 1. Besoldungsgruppe A 13:
 - a) Pastor
 - b) Kirchenmusikdirektor künftig wegfallend
 - 2. Besoldungsgruppe A 14:

Pastor

(2) Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung (sogenannte Ministerialzulage).

Artikel VI

Unterhaltszuschüsse an Vikare

§ 14

Vikare erhalten Unterhaltszuschüsse in der Höhe, wie sie Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Dienst der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.

Artikel VII

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 15

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 genannten Vorschriften für Bundesbeamte nimmt die Kirchenleitung die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörde wahr.

§ 17

Rechtsweg

Für Klagen der Geistlichen und Kirchenbeamten, mit denen vermögensrechtliche Ansprüche aus Vorschriften dieses Gesetzes hergeleitet werden, sind die staatlichen Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 677) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

Artikel VIII

Schlußvorschriften

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

§ 19

Außerkrafttreten anderer Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten folgende Kirchengesetze und Verordnungen außer Kraft:

- Gesetz betr. die Dienstbezüge des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27. März 1958 in der Fassung vom 3. Februar 1969 mit späteren Änderungen.
- Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Kirchenbeamten vom 3. Februar 1969.
- 3. Verordnungen über Gewährung von Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche vom 1. Juli 1952 mit späteren Änderungen.

Gleichzeitig werden alle Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieses vorgenannten Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

Die Kirchenleitung